

VI ZR 202/63

Verkündet
am 8. Dezember 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2213 015

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Egon B [REDACTED], Inhaber der Firma
Egon B [REDACTED], Schornstein- und Feuerungsbau, in S [REDACTED]
[REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]

g e g e n

den Steuerberater Dipl.-Volkswirt Walter R [REDACTED]
in N [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 8. Dezember 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. Hauß, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 2. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1951 als Steuerberater für den Beklagten tätig. Er verklagte ihn 1960 auf Zahlung rückständiger Gebühren in Höhe von 974,-- DM. Der Beklagte rechnete im Betrag der Klageforderung mit Gegenansprüchen von insgesamt 5.600,-- DM auf, die er aus Pflichtverletzungen des Klägers herleitete. Er hatte damit mangels schlüssiger Darlegung in zwei Rechtszügen keinen Erfolg und wurde antragsgemäß verurteilt.

Der Kläger ließ den Beklagten anwaltlich zu der verbindlichen Erklärung auffordern, daß er sich der Gegenforderung nicht mehr berühme. Der Beklagte gab diese Erklärung nicht ab. Der Kläger hat daraufhin mit der vorliegenden Klage um die Feststellung gebeten, daß dem Beklagten eine Schadensersatzforderung gegen den Kläger von 5.600,-- DM wegen schuldhaft unrichtiger Beratung in Steuerangelegenheiten nicht zustehe.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat behauptet, der Kläger sei vertraglich verpflichtet gewesen, die Buchhaltung des Beklagten und die Tätigkeit der auf seinen Rat dort angestellten Buchhalter zu überwachen. Er habe diese Aufsicht oberflächlich ausgeübt und es an dem erforderlichen Eingreifen fehlen lassen. Dadurch seien die Buchungen unter Auslassung wesentlicher Geschäftsvorfälle so lückenhaft, ungeordnet und unzuverlässig vorgenommen worden, daß von einer kaufmännischen Buchführung nicht mehr gesprochen werden konnte. Trotz dieser Kenntnis habe der Kläger aus den mangelhaften Unterlagen die Zahlen für die von ihm errichteten Steuerbilanzen entnommen, die dann - wie vorausgesehen - vom Finanzamt unter Verwerfung der gesamten Buchführung nicht anerkannt worden seien. Das habe nach einer Betriebsprüfung zu sachlich nicht gerechtfertigten Unsicherheitszuschlägen und entsprechenden Steuernachzahlungen geführt, die der Beklagte zunächst mit

5.600.-- DM, im zweiten Rechtszug mit insgesamt 31.371,55 DM angegeben hat. Diesen Schaden, so hat der Beklagte ausgeführt, habe der Kläger zumindest mitverschuldet, unter anderem auch dadurch, daß er im Unterwerfungsverfahren zur Anerkennung der Nachforderungen des Finanzamts geraten habe. Ein weiterer Schaden bestehe in der nutzlosen Aufwendung der Gebühren des Klägers (4.424.--DM) und der an die Buchhalter Geiger und Roth gezahlten Löhne (insgesamt 11.700.-- DM).

Der Kläger hat erwidert, die Überwachung der Buchhaltung auf ihre sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit habe nicht zu seinen Vertragspflichten gehört. Gleichwohl habe er die betreffend dargelegten Mängel dem Beklagten ständig vorgehalten, jedoch ohne durchgreifenden Erfolg. Der Beklagte habe selbst eine geordnete Buchführung unmöglich gemacht. Er habe Rechnungen und andere Belege nicht in die Buchhaltung gelangen lassen, Kundenschecks ungebucht zur Begleichung privater Verbindlichkeiten weitergegeben, über Spesen- und andere Konten unkontrollierbare Entnahmen gemacht und auf diese Weise Steuern hinterzogen. Dieserhalb sei er auch - das ist unstreitig - bestraft worden. Die Erstellung der Bilanzen, so hat der Kläger dargelegt, sei nach den gesetzlichen Bestimmungen unerläßlich gewesen. Er habe sie auf Drängen des Beklagten gefertigt, so gut es ging, und erkennbare Lücken der Buchführung nach Möglichkeit, z.B. durch Rückfragen bei den Kunden, geschlossen. Mit der Gefahr, daß sich das Finanzamt damit nicht zufrieden geben werde, sei freilich zu rechnen gewesen; das habe er dem Beklagten stets gesagt. Als dieser Fall nach der Betriebsprüfung eingetreten sei, habe er die Interessen des Beklagten nach Kräften und mit Erfolg gewahrt. Das Unterwerfungsverfahren sei in der Lage des Beklagten zweckmäßig gewesen und nicht ungünstig abgelaufen; der Beklagte könne nicht dartun, daß er im Ergebnis mehr als die tatsächlich geschuldeten Steuern gezahlt habe. Auf jeden Fall hätte eine Schätzung, wie sie das Finanzamt ohne die vorgelegten Bilanzen vorgenommen hätte, zu einer höheren Steuerlast geführt, von der dann zu erwartenden Strafen ganz abgesehen.



Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf den Hauptantrag der Anschlußberufung des Klägers dahin erkannt, daß dem Beklagten keine Schadensersatzforderungen gegen den Kläger aus schuldhaft unrichtiger Führung der Bücher, aus Erstellung unrichtiger Bilanzen oder aus schuldhaft unrichtiger Beratung in Steuerangelegenheiten zustehen. Der Beklagte verfolgt mit der Revision sein Ziel der Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hat das rechtliche Interesse des Klägers an der begehrten negativen Feststellung (§ 256 ZPO) zutreffend bejaht. Der Beklagte hat zum Ausdruck gebracht und hält an der Ansicht fest, daß ihm die umstrittene Forderung zustehe. Die Ernsthaftigkeit der Berührung ergibt sich aus der versuchten Aufrechnung im Vorprozeß, der verweigerten Abgabe einer gegenteiligen Erklärung und der Verteidigung im vorliegenden Rechtsstreit. Im zweiten Rechtszug hat der Beklagte die aufgestellten Schadensersatzansprüche noch nach Grund und Höhe erweitert. Mit der so verursachten Unsicherheit, ob zwischen den Parteien tatsächlich ein Rechtsverhältnis der behaupteten Art besteht, greift der Beklagte in den Rechtskreis des Klägers ein. Dieser hat deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der alsbaldigen Feststellung, ob die Berührung begründet ist, d.h. ob er sich darauf einstellen muß, dem Beklagten aus den angegebenen Gründen Schadensersatz zu schulden. Das Interesse besteht solange, wie der Beklagte die umstrittene Forderung für sich in Anspruch nimmt. Ob zu besorgen ist, daß er sich auch künftig in diesem Sinne äußern werde, ist hierfür ohne Bedeutung. Eine Unterlassungsklage, zu deren Begründung die Wiederholungsgefahr gehört, hat der Kläger nur in seinem - folgerichtig nicht beschiedenen - Hilfsantrag erhoben. Mit der Rüge, daß auch das Interesse an der begehrten Feststellung

mangels einer Wiederholungsgefahr zu verneinen gewesen wäre, verkennt die Revision die unterschiedlichen Grundlagen und Zielsetzungen der beiden Klagearten.

2. Das Berufungsgericht hat entschieden, daß der Beklagte aus den unstreitigen Mängeln seiner Buchführung keine Ansprüche gegen den Kläger herleiten kann, weil er den Beweis für seine Behauptung schuldig geblieben ist, daß der Kläger vertraglich zur Beaufsichtigung der Buchhaltung verpflichtet gewesen sei. Die gegen diese Beweiswürdigung erhobenen Verfahrensrügen der Revision sind unbegründet.

Gewiß hat der als Partei vernommene Kläger ausgesagt, er habe 1951 die Buchhaltung des Beklagten eingerichtet, zunächst die Buchungsarbeiten im eigenen Büro ausgeführt und dann eine Buchhalterin im Betrieb des Beklagten eingearbeitet. Ebenso klar hat er jedoch bekundet, er habe dem Beklagten eröffnet, daß es damit sein Bewenden haben müsse und daß er - der Kläger - sich künftig auf seine eigentliche Tätigkeit als Steuerberater beschränken müsse. So sei dann auch verfahren worden, zumal nachdem der Beklagte sein Geschäft von Nagold nach Stuttgart verlegt hatte. Die Meinung der Revision, es habe nur einer "Weisung" des Beklagten bedurft, um den Kläger - entgegen seinem erklärten Willen - auch weiterhin zur Beaufsichtigung der Buchhaltung zu verpflichten, kann nicht geteilt werden. Etwas derartiges ließe sich insbesondere nicht der Bitte des Beklagten in seinem Schreiben vom 17. Februar 1958 entnehmen, der Kläger möge in der Buchhaltung "nach dem Rechten sehen". Das Berufungsgericht hat hierin zutreffend nur eine Aufforderung erblickt, der es deshalb keine den Kläger verpflichtende Wirkung beigelegt hat, weil seine Antwort nicht ersichtlich war. Im übrigen würde ein solches gelegentliches Eingreifen, selbst wenn es vereinbart worden wäre, noch nicht gleichbedeutend mit einer ständigen Verantwortung für die Ordnung der Buchhaltung sein. Eine dahingehende Vertragspflicht hat der Tatrichter auch dem sonstigen Schriftwechsel nicht zu entnehmen vermocht. Bei seiner Erörterung war das Berufungs-

richt nicht gehalten, Ausführungen zu jedem einzelnen Brief zu machen. Aus der Hervorhebung der Schreiben, die noch am ehesten etwas für den Standpunkt des Beklagten herzugeben vermochten, kann deshalb nicht mit der Revision gefolgert werden, daß die übrige Korrespondenz, soweit sie überreicht worden ist, ungewürdigt geblieben sei. Die sechs als Übergangen gerügten Briefe enthalten schlechthin nichts, was auf die behauptete Überwachungspflicht schließen lassen könnte, so daß sich die Nichterwähnung hieraus erklärt. Soweit sich die Revision gegen die Beurteilung der ausdrücklich behandelten Schreiben wendet, erhebt sie unzulässige Angriffe gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung.—

Aus der übernommenen Erstellung der Bilanzen ergibt sich eine Pflicht des Steuerberaters zur ständigen Überwachung der Buchhaltung auch dann nicht, wenn diese von ihm eingerichtet worden ist. Es handelt sich um zwei durchaus verschiedene Aufgaben, deren gleichzeitige Übertragung nicht ohne dahingehende Vereinbarung anzunehmen ist. Eine solche Abrede hat das Berufungsgericht nicht festzustellen vermocht. Alsdann brauchte der Kläger aber auch nicht für das angebliche Versagen der vom Beklagten beschäftigten Buchhalter einzustehen. Das von der Revision vermißte Eingehen des Tatrichters auf die Fehler, die der Beklagte dem Buchhalter Geiger zur Last legt, erübrigt sich damit.

3. Das Berufungsgericht hat weiter eine Haftung des Klägers für die Schäden verneint, die dem Beklagten möglicherweise aus der sachlichen Unrichtigkeit der aufgestellten Bilanzen erwachsen sind. Die auch hiergegen erhobenen Rügen der Revision greifen nicht durch.

Daß die Bilanzen mit den wirklichen Jahresabschlüssen des Unternehmens nicht übereinstimmten und deshalb vom Finanzamt nach der Betriebsprüfung zu Recht verworfen worden sind, ist zwischen den Parteien unstreitig. Der Kläger

stellt auch nicht in Abrede, daß er diese Gefahr erkannt hat; er behauptet vielmehr gerade, den Beklagten wiederholt darauf hingewiesen zu haben, daß er wegen der immer wieder zutage tretenden Lückenhaftigkeit und Unzuverlässigkeit der Buchführung keine prüfungssicheren Bilanzen zu errichten vermöge. Das Berufungsgericht brauchte deshalb die vom Beklagten zu diesem Punkt erbotenen Beweise nicht zu erheben; von einer vorweggenommenen Beweiswürdigung kann, da von den als unstreitig behandelten Tatsachen ausgegangen worden ist, keine Rede sein.

Die erkannte Fragwürdigkeit der Bilanzen könnte dem Kläger nur angelastet werden, wenn ihm Fehler innerhalb seines Aufgabenbereichs - Ermittlung, Abstimmung und Zusammenstellung der Abschlußzahlen - unterlaufen wären. Dafür ist nichts dargetan. Die wesentliche Fehlerquelle lag nicht einmal in der Buchhaltung, die schon nicht mehr in die Zuständigkeit des Klägers fiel. Jede Buchhaltung ist darauf angewiesen, daß ihr die zu buchenden Geschäftsvorfälle in Form von Belegen zugänglich gemacht werden. Dies zu gewährleisten, ist Sache der Betriebsorganisation. Gerade an dieser fehlte es aber, und zwar auch nach der Darstellung des Beklagten. Soweit er konkrete Vorwürfe gegen den Kläger erhebt, lauten sie stets dahin, er habe die Bilanzen ohne ausreichende Unterlagen errichtet. Diese liefert im Regelfall die Buchhaltung mit ihrem Zahlenwerk. Vorliegend konnte sie dies nur unzulänglich, weil sie ihrerseits nicht mit allen erforderlichen Buchungsbelegen versehen worden war. Unstreitig waren diese zum Teil in falsche Akten abgeheftet, an entlegenen Stellen gesammelt oder gar nicht erst ausgestellt worden, teils aus Nachlässigkeit des Beklagten, teils aber auch in der Absicht der Steuerhinterziehung. Das Verlangen des Beklagten läuft unter diesen Umständen darauf hinaus, daß der Kläger diese Belege hätte ausfindig machen, zusammensuchen, ergänzen und dann für das ganze Geschäftsjahr nachbuchen lassen sollen. Dasselbe fordert mit anderen Worten die Revision, wenn sie den Kläger für verpflichtet

hält, dafür zu sorgen, daß die Bücher die geeigneten Unterlagen für die Aufstellung der Bilanzen erbrachten. Die Revision kehrt damit zu ihrer Auffassung zurück, der Kläger habe die im Argen liegende Buchhaltung und Betriebsorganisation in Ordnung zu bringen gehabt; d.h. sie erhebt der Sache nach gar keinen neuen und selbständigen Vorwurf gegen den Kläger, wenn sie bemängelt, daß er keine stichhaltigen Bilanzen errichtet habe. Denn daß die Abschlußarbeiten auch dann fehlerhaft gewesen wären, wenn die der Buchhaltung entnommenen Zahlen gestimmt hätten, wird nicht geltend gemacht. Die Verantwortlichkeit des Klägers für die Buchhaltung läßt sich aber mangels einer dahingehenden Vereinbarung nicht schon daraus herleiten, daß er unstreitig die Aufstellung der Bilanzen übernommen hat. Das Herbeischaffen und Buchen aller fehlenden Belege, so wie es erforderlich gewesen wäre, ging über diese Aufgabe weit hinaus. Zu den Abschlußarbeiten gehören Stichproben, ob zu den gebuchten Geschäftsvorfällen die gleichlautenden Belege vorhanden und ob diese steuerlich in Ordnung sind, allenfalls auch die Aufklärung hierbei auftretender Unstimmigkeiten. Daß der Kläger insoweit seine Pflicht versäumt hätte, legt die Revision nicht dar.

Der Kläger hat die groben Mängel der Buchführung, auf die er sich notgedrungen stützen mußte, freilich erkannt. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat er sie dem Beklagten mündlich und schriftlich ohne Erfolg vorgehalten; doch hat der Beklagte Wert darauf gelegt, daß der Kläger die Bilanzen gleichwohl aufstellte, so gut es ging. Unter diesen Umständen kann der Beklagte auch keine Schadensersatzansprüche daraus herleiten, daß der Kläger die Erstellung der Jahresabschlüsse nicht abgelehnt hat. Mit der Möglichkeit, daß das Finanzamt die Bilanzen verwerfen würde, mußte der Beklagte nach der Belehrung durch den Kläger ebenso rechnen wie dieser selbst. Wenn er es darauf ankommen lassen wollte, kann er wegen des schließlichen Miß-

lingens keine Vorwürfe gegen den Kläger erheben. Pflichtwidrig könnte der Kläger allenfalls gegenüber dem Finanzamt gehandelt haben, nicht aber gegenüber dem Beklagten, dessen Verlangen er unter Hinweis auf die bestehenden Eedenden erfüllt hat. Das gilt auch von dem unterlassenen Vermerk, daß die Bilanz auf unvollständigen Unterlagen beruhe. Hätte der Kläger ihn auf die Abschlüsse gesetzt, so wäre der Versuch, die Versteuerung auf Grund der Buchführung trotz ihrer Mängel zu erreichen, von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen. Die Rüge der Revision, daß der Kläger die Vollständigkeit der Unterlagen hätte bewirken müssen, wenn er das Gegenteil nicht bescheinigen wollte, sucht wieder die fehlende Vereinbarung über die Beaufsichtigung der Buchhaltung durch Überspannung der mit den Abschlußarbeiten verbundenen Pflichten zu ersetzen.

3. Rechtlich zutreffend sind schließlich auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß der Beklagte den behaupteten Schaden nicht hinreichend dargelegt hat. Der Beklagte hat seine Darstellung nach mehrfachem Wechsel schließlich dahin festgelegt, daß er auf Grund des Prüfungsberichts zu Steuernachzahlungen in Höhe von insgesamt 31.371,55 DM herangezogen worden sei. Das Berufungsgericht hat mit Recht darauf hingewiesen, daß dieser Betrag als Schaden nur angesehen werden könnte, wenn und soweit er über die nach dem Betriebsergebnis tatsächlich geschuldeten Steuern hinausgehen sollte. Zu diesem Punkt hat der Beklagte keine Angaben gemacht; er hat vielmehr daran festgehalten, dem Kläger kurzerhand die Zuschläge zur Last zu legen, die das Finanzamt nach der Verwerfung der Buchführung erhoben hat. Auf den ursprünglichen Vortrag, der für 1957 festgestellte Reingewinn von 106.500,-- DM aus einem Umsatz von 776.000,-- DM sei nicht branchenüblich, ist der Beklagte bei der endgültigen Erläuterung seines angeblichen Schadens im zweiten Rechtszug nicht mehr zurückgekommen.

Davon abgesehen war das - ausdrücklich als "Beispiel" bezeichnete - Vorbringen aber auch zu unbestimmt, um der Darlegungspflicht zu genügen; der Beklagte hätte angeben müssen, wie noch der Reingewinn seiner Auffassung nach tatsächlich war, und woraus sich dies ergeben sollte. Soweit der Beklagte dadurch geschädigt sein will, daß er sich auf den Rat des Klägers im Unterwerfungsverfahren verglichen hat, fehlt es überhaupt am Vortrag greifbarer Tatsachen. Der Beklagte hat weder dargelegt, daß und inwieweit es möglich gewesen wäre, das Finanzamt zu größerem Entgegenkommen zu bewegen, noch daß er sich beim Scheitern der Verhandlungen im Ergebnis besser gestanden hätte. Die an den Kläger gezahlten Gebühren stellen keinen Schaden des Beklagten, sondern das geschuldete Entgelt für die ausgeführten Arbeiten dar, - gleichviel ob diese zu dem Erfolg geführt haben, den sich der Beklagte davon erhofft hat. Dasselbe gilt erst recht von der Entlohnung der Buchhalter.

4. Nach alledem ist die Revision des Beklagten nicht begründet. Sie mußte deshalb mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Engels Dr.Hauß Meyer Dr.Pfretzschner Dr.Nußgens